

Merkblatt Sportstättenförderprogramm „LiB“

Das Ministerium des Innern und für Sport hatte für die Jahre 2022/2023 ein neues Pilot- Sportstättenförderprogramm „Land in Bewegung“ aufgelegt. Der Minister hat erklärt, dass das Sportstättenförderprogramm im Jahr 2024 fortgeführt wird. Im Jahr 2024 werden daher Haushaltsmittel i.H.v. 300.000 EUR für dieses Programm zur Verfügung gestellt.

Für die Förderung gelten aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 14 Sportförderungsgesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) und der VV Sportanlagen-Förderung vom 10. Dezember 2015 zukünftig folgende Kriterien:

- Antragsteller können **Kommunen** sein.
- Gegenstand der Förderung sollen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von kleinen Sport- und Bewegungsanlagen im Freien sein, die überwiegend für die sportliche Nutzung bestimmt sind. Hierzu können beispielsweise zählen: Fitness-, Kletter- und Motorikparcours, Calisthenics-Parks, Kleinspielfelder wie Bolz-, Basketball- oder Volleyballplätze, Skateranlagen, oder auch Bouleplätze. Spielflächen können nicht gefördert werden.
- Bei allen nach den § 12 Abs. 1 und des § 14 Sportförderungsgesetz geförderten Fällen gilt die 20-jährige Zweckbindungsfrist ab Fertigstellung.
- Es sollen entweder neue Bewegungsangebote geschaffen oder bereits vorhandene erweitert werden, indem Sportanlagen umgebaut oder generalsaniert werden. Den Bewegungsmanagern soll dabei eine Schlüsselrolle zukommen, in dem sie aufgrund ihrer Vernetzung mit ortsansässigen Vereinen und sonstigen Einrichtungen ("Bewegungsteams vor Ort") auf eine nachhaltige Nutzung der zu fördernden Sportanlagen hinwirken (Nutzungskonzept). Ein nachhaltiges Nutzungskonzept muss den Bedarf der Anlage untermauern. Zu diesem Zwecke werden die regionalen Bewegungsmanager eingebunden. So sollten sich innerhalb des kommunalen Einflussbereichs Personen finden, die sich für die dauerhafte und regelmäßige sportliche Nutzung verantwortlich zeigen. Dies könnten beispielsweise Übungsleiter in Sportvereinen sein, die regelmäßiges Training auf der Anlage anbieten wollen oder auch Leiter von Sportgruppen an Volkshochschulen, Schulen oder Kitas, die bereits Bedarf angemeldet und entsprechend gezielte Vorstellungen haben, wie sie die Anlage nutzen wollen.
- Förderfähig sind nur Sportanlagen, die überwiegend dem Vereins- und Breitensport bzw. sonstigen privaten Sporttreibenden zur Verfügung stehen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die überwiegend der schulischen Nutzung dienen.
- Die zuwendungsfähigen **Gesamtkosten** pro Maßnahme sollen 75.000 EUR nicht übersteigen. Die Untergrenze hierfür liegt bei 10.500 EUR.
- Die Baumaßnahme kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von **bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten** gefördert werden.
- **Unentgeltliche Arbeitsleistungen** des Antragstellers werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmattersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 v. H. der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und vom Bauleiter / Ortsbürgermeister/in zu bestätigen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein vereinfachter **Verwendungsnachweis** (Erklärung des Zuwendungsempfängers) vorzulegen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag nach Vordruck der ADD - <https://add.rlp.de/themen/foerderprogramm/foerderungen-im-kommunalen-bereich/sportanlagenfoerderung/> (Suchbegriff „Antrag Sportstättenförderung ADD Trier“)
- Baubeschreibung
- nachhaltiges **Nutzungskonzept** (z.B. in Form eines **Wochenbelegungsplans**), das dokumentiert, welche Gruppen (Kitas, Schulen, Volkshochschulen, Vereine, Altenheime und Sonstige - möglichst in Kooperation) die Anlagen zu welchen Zeiten für welche Zwecke regelmäßig nutzen; idealerweise mit positiver Bewertung der Maßnahme durch den **Bewegungsmanager** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (Ansprechpartner siehe unter <https://land-in-bewegung.rlp.de/de/ueber-land-in-bewegung/ansprechpersonen/>)
- Amtlicher Lageplan (1:500) **mit Einzeichnung des Projektes** inkl. **Größenangaben**
- formlose, nachvollziehbare Kostenunterlage bzgl. der Gesamtmaßnahme (**bei Bauarbeiten** z.B. in Form einer Kostenberechnung durch die Bauverwaltung/den Planer oder **bei Sportgeräten** in Form von bereits eingeholten Angeboten)
- Hinweise zu den zuwendungsfähigen Kosten:
Zuwendungsfähig sind alle Kosten nach DIN 276 mit Ausnahmen der folgenden Kosten-
gruppen
 - 110 Grundstückswert, 120 Grundstücksnebenkosten, 130 Rechte Dritter
 - 220 Öffentliche Erschließung, 230 Nichtöffentliche Erschließung, 250 Übergangsmaßnahmen
 - 534 Stellplätze
 - 610 Allgemeine Ausstattung, 620 Besondere Ausstattung
 - 760 Allgemeine Baunebenkosten, 790 Sonstige Baunebenkosten
 - 800 Finanzierung
 Die Kosten für fest installierte Sportgeräte sind Bestandteil der KG 500 (Einbauten in Außenanlagen) und dementsprechend zuwendungsfähig. Die Kosten für Bodenarbeiten, Gründungs- und Unterbaumaßnahmen zur Herstellung der Sportanlage sind ebenfalls Bestandteil der KG 500 (Erbau, Gründung, Oberbau) und insofern zuwendungsfähig. Vorbereitende Maßnahmen zur allg. Herrichtung der Geländeoberfläche z.B. durch Rodung von Bäumen und Büschen werden der KG 200 zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig.
- Finanzierungsübersicht (Einreichung über die Finanzverwaltung der Verbandsgemeinden)
- Nachweis über Grundstückseigentum, Erbbaurecht oder Pachtverhältnis
- **Positive** kommunalaufsichtliche Stellungnahme; es wird empfohlen möglichst frühzeitig, bereits im Vorfeld der Planung zu prüfen, ob und wie der voraussichtliche noch verbleibende Eigenanteil aufgebracht werden kann, ob ggf. Drittmittel generiert werden können oder Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden können
- Bei Kleinspielfeldern sind grundsätzlich diverse Beläge förderfähig (Tenne, Rasen, Kunststoff, Kunststoffrasen). Der Aufbau sollte der jeweiligen Norm entsprechen. Der Bau eines normgerechten Kunststoffrasenplatzes ist erfahrungsgemäß so kostenintensiv, dass eine Förderung im Rahmen dieses Pilotprogramms nicht darstellbar ist.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei Ortsgemeinden über die Verbandsgemeinde über die Kreisverwaltung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorzulegen, die hierüber als Bewilligungsbehörde in sportfachlicher Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport entscheidet. Der Antrag für das jeweilige Förderjahr ist zwischen dem 1. Januar und 30. April einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens können Antragsunterlagen **zusätzlich** auch per E-Mail an nachfolgende E-Mailadresse eingereicht werden. Unterlagen bitte nur **einfach** vorlegen.
Kontakt: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, sportanlagenfoerderung@add.rlp.de

Anträge auf Sportstättenförderung des Landes sind zu richten an:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 21b
Willy-Brand-Platz 3
54290 Trier

- Stand: 08.11.2023